

# Vermeidung kontakt- bzw. nachrichtenloser Vermögenswerte

## Information an unsere Kunden

Es kommt immer wieder vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und die bei der Bank liegenden Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten.

Seit dem 1. Januar 2015 sind die geänderte Bankengesetzgebung und die angepassten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung ([www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken in Kraft. Die Richtlinien bezwecken die Vermeidung der Kontaktlosigkeit und konkretisieren die neue Gesetzgebung. Gerne stellen wir Ihnen die Massnahmen der Schweizer Banken zur Vermeidung und Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte nachstehend vor.

### Ihr Beitrag zur Vermeidung von Kontaktabbruch

- Benachrichtigen Sie uns bitte umgehend, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift, z.B. infolge Heirat, nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.
- Benachrichtigen Sie uns bitte auch, wenn Sie für längere Zeit verreisen und unsere Mitteilungen z.B. an eine Drittperson zugestellt werden sollen. Informieren Sie uns bitte, wie wir Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen können.
- Generell empfehlen wir Ihnen, einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der von uns allenfalls kontaktiert werden kann, oder eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung zu orientieren. Dieser können wir allerdings nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist (möglichst auf einem Formular der Bank). Sie können die bei uns liegenden Vermögenswerte auch z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

### Massnahmen im Falle von Kontaktabbruch

Im Falle von Kontaktabbruch treffen wir auf Grund der massgeblichen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung die nachstehenden Massnahmen:

#### Sofortmassnahmen

Sobald wir feststellen, dass unsere Mitteilungen an einen Kunden, z.B. infolge Adressänderung, nicht mehr zustellbar sind und kein aktueller dokumentierter Kontakt zu diesem Kunden mehr besteht (z.B. Besuch in der Bank oder Login beim eBanking), werden wir versuchen, den Kontakt unter Einhaltung des Bankkundengeheimnisses wieder herzustellen.

#### Weitere Massnahmen bei Kontaktabbruch

Weitere Suchmassnahmen erfolgen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Dabei können wir auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.

Wenn unsere Nachforschungen erfolglos verlaufen oder die Kontaktaufnahme aus anderen Gründen nicht möglich ist, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt. In diesem Fall sind wir auf Grund der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung und der neuen Gesetzgebung zu folgenden Massnahmen verpflichtet:

- Die Vermögenswerte werden bankintern zentral erfasst und während 10 Jahren seit Kontaktabbruch als kontaktlos geführt.
- Die Vermögenswerte werden speziell markiert, um sie der Anlaufstelle für die Suche kontaktloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken zugänglich zu machen, die über den Schweizerischen Bankenombudsman abgefragt werden kann. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten

Stelle unterstehen ebenfalls der bankengesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Bankkundengeheimnis).

- Nach 10 Jahren Kontaktlosigkeit gelten die Vermögenswerte für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos.
- Nach 10 Jahren Kontaktlosigkeit und 50 Jahren Nachrichtenlosigkeit, d.h. 60 Jahre nach Kontaktabbruch, versucht die Bank mit einer Veröffentlichung auf einer Internetseite ein letztes Mal, den Kontakt zum Kunden wieder herzustellen. Sie fordert berechnete Personen auf, innert einer Frist von 1 Jahr die Ansprüche an den nachrichtenlosen Vermögenswerten anzumelden. Publiziert werden nachrichtenlose Vermögenswerte von mehr als CHF 500.– oder Schrankfächer, die Gegenstände von nicht sofort erkennbarer Werthöhe beinhalten. Keine Publikation erfolgt für Vermögenswerte von höchstens CHF 500.–.
- Meldet sich kein berechtigter Ansprechpartner auf die Publikation, liefert die Bank die nachrichtenlosen Vermögenswerte dem Bund ab. Ebenfalls werden die nachrichtenlosen Vermögenswerte von höchstens CHF 500.– nach 60 Jahren Kontaktabbruch dem Bund abgeliefert. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

#### **Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontaktabbruch**

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im wohlverstandenen Kundennutzen liegt. Kontokorrent- und ähnliche Guthaben werden sorgfältig und, soweit möglich, ertragbringend angelegt (z.B. in Form von Sparkonten, Kassenobligationen oder Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil). Bestehende Sparguthaben werden zu den jeweiligen Bedingungen weitergeführt. Dasselbe gilt für Vermögensverwaltungsaufträge, soweit die festgelegte Anlagestrategie oder vom Kunden erteilte Weisungen

nicht seinen offensichtlichen Interessen widersprechen. Wertschriftendepots werden weitergeführt, Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus in ähnliche oder andere geeignete Werte reinvestiert. Zur Vermeidung von Wertzerfall kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren. Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten oder zur Vervollständigung der Suchmassnahmen und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt zentral aufbewahrt werden.

#### **Kosten**

Die von unserer Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus werden wir die entstandenen Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation den Vermögenswerten belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.

#### **Suche nach kontakt- bzw. nachrichtenlosen Vermögenswerten**

Haben Sie Kenntnis von vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten, an denen Sie z.B. als Erbe berechnigt sind, wenden Sie sich bitte direkt an die betroffene Bank. Sollte Ihnen der Name der Bank unbekannt sein, ist eine Suche über den Schweizerischen Bankenombudsman ([www.bankingombudsman.ch](http://www.bankingombudsman.ch)) möglich. Bitte beachten Sie, dass für eine solche Suche Dokumente nötig sind, die Ihre Berechnigung belegen.

Sollten Sie weitergehende Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Vielen Dank für die Mithilfe bei der Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten.